

Regelplan B I / 12

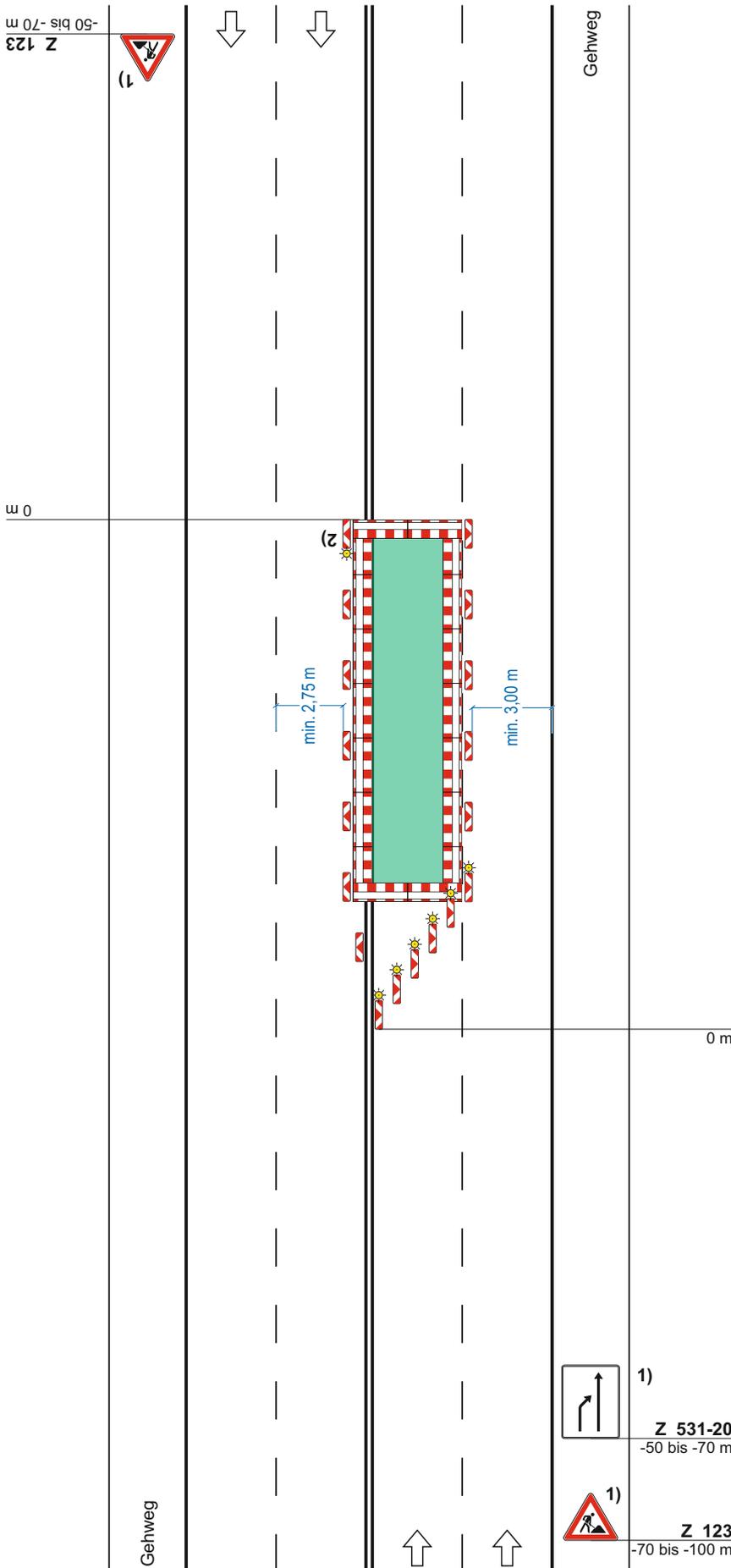
Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter
[] entfällt

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden;
Verkehrszeichen zu 1)
beidseitig aufstellen;
Leitbaken und Z 123
zu 2) auf der Gegenfahrbahn
entfallen



Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022